

Sonderrichtlinie
für das Förderungsprogramm
„Maßnahmen zur Internationalisierung“
des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Ziele	7
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	9
V.	Förderungsvoraussetzungen	17
VI.	Förderbare Kosten	18
VII.	Verfahren	19
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	26

I. Präambel

Wissenschaft ist in großen internationalen Netzwerken organisiert. Diese Netzwerke bestehen aus einer Vielzahl von Beziehungen und gleichen organischen Strukturen, sie wachsen an der einen Stelle und schrumpfen an anderer Stelle oder „sterben“ dort gar ab. Wachstum setzt gemeinsame Aktivitäten voraus und diese müssen vorbereitet sowie unterstützt werden. Hier bedarf es bestmöglicher Information, Beratung und gezielter Förderung.

Zum Zeitpunkt der ersten Schritte und Aktivitäten ist in der Regel noch nicht absehbar, ob die Vorbereitungen erfolgreich sind und ob Geldmittel von dritter Seite für die Umsetzung eingeworben werden können oder nicht. Ohne absehbare Erfolgsaussichten ist es schwierig, Reise- und Aufenthaltskosten für vorbereitende Besuche zu erhalten. Denn exzellente Forschung kann nur im internationalen Austausch entstehen. Daher ist die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die internationale Zusammenarbeit unserer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschenden von entscheidender Bedeutung, damit Österreich auch in Zukunft als Forschungs nation global attraktiv bleibt, und unsere Einrichtungen Spitzenleistungen erbringen können. Dazu gehören Kooperationsmöglichkeiten mit den besten Einrichtungen der Welt, aber auch mit Ländern, an denen Österreich ein besonderes strategisches Interesse hat, wie z.B. die Nachbarstaaten, sowie mit Entwicklungsländern, wo Forschung zur Lösung konkreter Probleme beiträgt. Um die Internationalisierung der österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen bzw. den weiteren Ausbau der internationalen Kooperation kontinuierlich zu stimulieren galt und gilt es immer wieder neue Aktivitäten anzustoßen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ist sich dieser Problematiken bewusst. Es unterstützt daher finanziell Maßnahmen, die auf Grund ihrer Eigenart unter keine der anderen bestehenden Sonderrichtlinien des BMBWF fallen, aber das internationale Ansehen und die Attraktivität Österreichs als Ziel- und Partnerland in Lehre und Forschung steigern, zur Umsetzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen Österreichs beitragen, und damit direkt oder indirekt für österreichische Studierende, Graduierte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler internationale Kooperationen erleichtern oder anstoßen.

II. Rechtsgrundlagen

II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014

Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) BGBl. I Nr. 99/2008

Derzeit bestehende Abkommen über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ-Abkommen):

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 16/2013

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 89/2017

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 86/1972

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 132/1985

Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der französischen Republik als Durchführungsübereinkommen des Kulturabkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik BGBl. Nr. 220/1947

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 106/2008

- Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Israel über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 553/1995 derzeit nicht aktiv
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern BGBl. Nr. 612/1975 (Zusatzprotokoll zum Kulturübereinkommen BGBl. Nr. 270/1954) derzeit nicht aktiv
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kroatien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. III. 93/2003
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mazedonien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 139/2008
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Montenegros über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 81/2010
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft BGBl. Nr. 434/1973
- Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet BGBl. Nr. 622/1976
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 70/2012
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 56/2011
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 130/2004
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 118/1999
- Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. III Nr. 29/2010

Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über

wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 240/1984 derzeit nicht aktiv

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen

Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft,

Jugend und des Sports BGBl. III Nr. 38/2009

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinettt der Ukraine

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik BGBl. III Nr.

135/2004

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Ungarn über wissenschaftliche

und technische Zusammenarbeit BGBl. Nr. 111/1972

Derzeit bestehende Absichtserklärungen über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (des BMBWF mit Wissenschaftsressorts in wichtigen Partnerländern (Memoranda of Understanding - MoU)

Memorandum of Understanding between the Minister of Science, Technology and Productive

Innovation of the Argentine Republic and the Federal Minister of Science, Research and

Economy of the Republic of Austria on Scientific and Technological Cooperation

Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Science, Research and economy of

the Republic of Austria and the Department of Science and Technology of the Republic of

South Africa on Scientific and Technological Cooperation

Memorandum of Understanding between the Ministry of Education and Training of the Socialist

Republic of Vietnam and the Federal Ministry of Science and Research of the Republic of

Austria concerning Cooperation in the areas of Science and Research

Multilaterales Förderprogramm zwischen dem BMBWF und den Wissenschaftsressorts der Slowakischen Republik, der Republik Serbien und der Tschechischen Republik:

Programme for Funding Multilateral Scientific and Technological Cooperation Projects in the

Danube Region

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO....).

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

- Förderung von Aktivitäten, die der internationalen Positionierung Österreichs im Bereich von Forschung und Lehre dienen.
- Förderung von Aktivitäten um die internationale Erfahrung, Vernetzung und Kooperation der Studierenden, Graduierten, Doktoratsstudierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne der Positionierung Österreichs als Wissenschaftsstandort auszubauen.
- Aufbau neuer, nachhaltiger internationaler Partnerschaften.
- Stimulierung gemeinsamer Projektanträge in nationalen, europäischen und internationalen Forschungs(rahmen)programmen.
- Beitrag zum Kapazitätsaufbau in für Österreich relevanten Regionen durch internationale Kooperationsmöglichkeiten
- Beitrag zur bilateralen Wissenschaftsaußenpolitik („science diplomacy“) und Entwicklung durch Forschung

III.2 Operative Ziele

Um Österreich als Wissenschafts- und Forschungsstandort zu positionieren ergeben sich folgende

operative Ziele:

- Auf- und Ausbau der Kooperation österreichischer Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Bereich der Grundlagenforschung (im Folgenden als „Forschungseinrichtungen“ bezeichnet) mit Universitäten und Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in für Österreich relevanten Ländern und Regionen.
- Stimulierung der internationalen Vernetzung österreichischer Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen
- Internationale Vernetzung insbesondere junger Forschender und Aufbau nachhaltiger internationaler Kontakte
- Erschließung von neuen Feldern (regional und/oder thematisch) im Bereich der Internationalisierung der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Nachwuchsförderung durch die Initiierung von zusätzlichen Kooperationen für Österreich.
- Entwicklungsforschung: Beitrag zur Lösung lokal und global relevanter Problemstellungen und damit zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) durch Forschungsk Kooperationen mit außereuropäischen Ländern der Kategorien „Least Developed Countries“, „Other Low Income Countries“, sowie „Lower Middle Income Countries and Territories“ (außer Indien) der aktuellen DAC¹ Liste der OECD leisten.
- Sommerkollegs: Erhöhung der Anzahl von Studierenden, Graduierten und Doktoratsstudierenden mit Kenntnissen jener europäischen Sprachen, die in Österreich weniger gesprochen werden.

III.3 Indikatoren

1. Anzahl der geförderten Einzelmobilitäten/Personen im Studienjahr/Kalenderjahr nach Geschlechterverteilung.
2. Anzahl der geförderten Einzelmobilitäten/Personen im Studienjahr/Kalenderjahr nach Ländern.

¹ Development Assistance Committee

3. Anzahl der geförderten Einzelmobilitäten/Personen im Studienjahr/Kalenderjahr nach Bildungsebene.
4. Erhebung der Zahl der genehmigten Projekte auf Basis dieser Sonderrichtlinie (getrennt nach den Programmteilen „WTZ“, Entwicklungsforschung und Impulsprojekte zur Internationalisierung) sowie des Verhältnisses zwischen Anbahnungs- und Durchführungsprojekten.
5. Erhebung des Kreises der Förderwerberinnen und Förderwerber (Sind es immer wieder dieselben Institutionen, welche um eine Förderung ansuchen?)
6. Erhebung des Kreises der für die Förderwerberinnen und Förderwerber handelnden Personen (Sind es immer wieder dieselben Personen/Institute, die namens ihrer Institution um eine Förderung ansuchen?)
7. Erhebung der Anzahl der Anträge in den einzelnen Programmteilen
8. Alter der für die Förderwerberinnen und Förderwerber handelnden Personen sowie der Fördernehmer
9. Erhebung der Zahl der erfolgten und geplanten Einreichungen der Fördernehmer und Fördernehmerinnen in nationalen, europäischen und internationalen Förderungsprogrammen („Folgeprojekte“) getrennt nach Kooperationsprojekten und Entwicklungsforschung.
10. Erhebung der Zahl der erfolgreichen Genehmigungen von Folgeprojekten auf Basis der Rückmeldung der Förderwerberinnen und Förderwerber im Zuge der regelmäßigen Evaluierungen, getrennt nach Kooperationsprojekten und Entwicklungsforschung
11. Gemeinsame Publikationen infolge der Kooperationsprojekte sowie der Entwicklungsforschung
12. Sommerkollegs: Verhältnis zwischen der Anzahl der Teilnehmenden aus Österreich und der Anzahl der Teilnehmenden aus dem Partnerland, Verhältnis zwischen der der Anzahl an Bewerbungen und der Anzahl an verfügbaren Plätzen

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

- a) Anbahnung von Kooperationsprojekten der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen
 - Kurzaufenthalte mit einer Dauer von bis zu 1 Woche
- b) Durchführung von Kooperationsprojekten der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen:
 - Forschungsaufenthalte mit einer Dauer bis 36 Monate sofern die Aktivitäten aus inhaltlichen oder strukturellen Gründen nicht mittels anderer Förderprogramme unterstützt werden können für die Programmteile „WTZ“ und „Impulsprojekten zur Internationalisierung“ gem.IV.2.b.lit. b
 - Gastlehraufenthalte mit einer Mindestlehrleistung von 1 Semesterwochenstunde (14 Vortrageinheiten à 45 Minuten) für den Programmteil „Impulsprojekte zur Internationalisierung“ gem. IV.2.b.lit. b
 - Forschungsaufenthalte im Bereich der Entwicklungsforschung bis 12 Monate
- c) Durchführung von Sommerkollegs (bilinguale Sprachkurse für in Österreich weniger gesprochene europäische Sprachen)

Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen

Ziel der gegenständlichen Sonderrichtlinie ist der Ausbau der wissenschaftlichen Kooperation mit für Österreich relevanten Ländern und Regionen (Kooperationsprojekte). Letztlich sollen damit Anträge bei den in Folge genannten oder anderen nationalen, europäischen oder internationalen Förderungsprogrammen (wie z.B. des FWF, der FFG, der EU (Horizon 2020 und Horizon Europe,, ERASMUS+, Strukturfonds), etc.) vorbereitet und stimuliert werden um die so entstandenen

wissenschaftlichen Kooperation auf ein international sichtbares Niveau zu heben.

Die Kooperationsprojekte im Rahmen dieser Richtlinie bilden somit den ersten Schritt für den Aufbau von langfristigen internationalen Kooperationsbeziehungen im Bereich der Forschung.

Durch die Finanzierung von Mobilitäten werden Kleinprojekte von Forschenden an Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt, die nicht aus anderen Quellen finanziert werden können.

Ein weiteres Ziel ist die Erhöhung der Anzahl von Studierenden, Graduierten und Doktoratsstudierenden mit Kenntnissen jener europäischen Sprachen, die in Österreich weniger gesprochen werden (Sommerkollegs).

Zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und von Förderungsmissbrauch (vgl. § 5 Abs. 3 ARR 2014) ist auf eine entsprechende Abstimmung mit und Abgrenzung zu insbesondere folgenden bestehenden Förderungsprogrammen zu achten:

„Stipendienprogramme Outgoing“

Die Programme richten sich an Einzelpersonen, die als Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende österreichischer Universitäten und Fachhochschulen für einen begrenzten Zeitraum **im Ausland studieren oder forschen**.

„Stipendienprogramme Incoming“

Die Programme richten sich an Einzelpersonen, die als Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausländischer Universitäten und Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum **in Österreich studieren oder forschen**.

„Auslandslektorate“

Die Programme richten sich an Einzelpersonen, die als Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Universitäten und Fachhochschulen **im Ausland für einen begrenzten Zeitraum an Germanistikinstituten Lehrerfahrung sammeln**.

„Programmstipendien“

Die Programme richten sich an Einzelpersonen, die als Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler österreichischer Universitäten und Fachhochschulen im Ausland für einen begrenzten

Zeitraum studieren oder forschen. Gleichzeitig an Einzelpersonen, die als Studierende, Graduierte, Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausländischer Universitäten und Hochschulen für einen begrenzten Zeitraum in Österreich studieren oder forschen. Dieser Austausch ist im Unterschied zu den Stipendienprogrammen Outgoing und Incoming **vertraglich abgesichert (internationale Abkommen) und zeichnet sich durch Gegenseitigkeit aus.**

Das Programm für Entwicklungsforschung soll Forschung auf internationalem Niveau mit den außereuropäischen Ländern der Kategorien „Least Developed Countries“, „Other Low Income Countries“, sowie „Lower Middle Income Countries and Territories“ (außer Indien) der aktuellen DAC Liste der OECD unterstützen, die sich mit Fragestellungen im Kontext der Sustainable Development Goals (SDGs) befassen und/oder einen Beitrag zur Lösung lokal und global relevanter Problemstellungen leisten.

Zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und von Förderungsmissbrauch (vgl. § 5 Abs. 3 ARR 2014) ist auf eine entsprechende Abstimmung mit und Abgrenzung zu insbesondere folgenden bestehenden Förderungsprogrammen zu achten:

„ADA“-Programme:

Die von der Austrian Development Agency (ADA) auf Grundlage des „Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit“ durchgeführten Programme zielen auf Kapazitätsbildungsmaßnahmen in ausgewählten Regionen und unterstützen institutionelle Partnerschaften zwischen österreichischen Institutionen und Institutionen in den Zielländern der ADA. Im Unterschied dazu wird das Programm für Entwicklungsforschung vom BMBWF in seinem Wirkungsbereich eigenständig durchgeführt, um Kooperationsprojekte zu ermöglichen, die sich mit den oben beschriebenen Fragestellungen beschäftigen. Diese werden jährlich im Rahmen der bundesweiten Erfassung des nationalen EZA Budgets an die ODA gemeldet.

IV.2 a) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium absolvieren.
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler / Forschende: Personen, die an einer Universität, Fachhochschule oder Forschungseinrichtung lehren und/oder forschen.

a + b) Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen österreichische Universitäten und Fachhochschulen mit vom BMBWF finanzierten Studienplätzen sowie Forschungseinrichtungen in Betracht.

Begünstigte der Kooperationsprojekte sind Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler staatlicher österreichischer Universitäten und Fachhochschulen mit vom BMBWF finanzierten Studienplätzen sowie Forschungseinrichtungen, sowie deren Kooperationspartner (Incomings); das sind Doktoratsstudierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler staatlich akkreditierter Hochschul- und Forschungseinrichtungen in den gemäß IV/2b festgelegten Ländern.

c) Organisation und Durchführung von Sommerkollegs

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen staatliche österreichische Universitäten und Fachhochschulen mit vom BMBWF finanzierten Studienplätzen in Betracht.

Begünstigte der Sommerkollegs sind prüfungs- und forschungsaktive (mind. 8 ECTS im letzten Semester) Studierende, Graduierte und Doktoratsstudierende österreichischer Universitäten und Fachhochschulen mit vom BMBWF finanzierten Studienplätzen und staatlich akkreditierter Hochschuleinrichtungen in den gemäß IV/2b festgelegten Ländern. Elementare Fremdsprachenkenntnisse im Ausmaß von erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen (4 Semesterwochenstunden) sind erforderlich.

IV.2 b) Maßnahmen zur Internationalisierung sind:

- a) Anbahnung von Kooperationsprojekten
zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen in Österreich und in
jährlich vom BMBWF mittels Erlass definierten Ländern
- Festgehalten wird, dass die Finanzierung der Anbahnung von Kooperationsprojekten nur bei
„Impulsprojekten zur Internationalisierung“ möglich ist.
- b) Durchführung von Kooperationsprojekten
- zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen in Österreich
und in Ländern, mit denen ein Abkommen oder eine Absichtserklärung (MoU) über die
Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit abgeschlossen wurde („WTZ“): nur
Forschungsaufenthalte
 - zwischen Universitäten und Fachhochschulen in Österreich und in jährlich vom BMBWF
mittels Erlass definierten Ländern („Impulsprojekte zur Internationalisierung“):
Forschungsaufenthalte und Gastlehraufenthalte
 - im Bereich der Entwicklungsforschung zwischen Universitäten, Fachhochschulen und
Forschungseinrichtungen in Österreich und in außereuropäischen Ländern der
Kategorien „Least Developed Countries“, „Other Low Income Countries“, sowie „Lower
Middle Income Countries and Territories“ (außer Indien) der aktuellen DAC Liste der
OECD: Forschungsaufenthalte
- c) Organisation und Durchführung von Sommerkollegs

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher
Art“.

IV.4 Förderungshöhe

Bei den Kooperationsprojekten werden in der Regel die Aufenthaltskosten vom Gastland gefördert. Das Herkunftsland gewährt einen Reisekostenzuschuss. In einigen Fällen trägt jeweils das Herkunftsland sowohl die Reise-, als auch die Aufenthaltskosten seiner Doktoratsstudierenden und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler. , Grundsätzlich wird dabei angestrebt, dass das Förderausmaß in beiden Ländern annähernd ausgewogen ist. Davon ausgenommen das Programm der Entwicklungsforschung, bei dem Österreich die Reise und Aufenthaltskosten aller Projektteilnehmenden finanziert, um Kooperationsprojekte mit Entwicklungsländern zu ermöglichen. Zudem ist Voraussetzung der Förderungen auf österreichischer Seite, dass auch die ausländische Partnerinstitution ihre Verpflichtungen erfüllt.

Im Detail gilt folgendes:

a) Anbahnung von Kooperationsprojekten:

- Incoming:

Aufenthaltskosten (Unterkunft):

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: bis 7 Werktage max. 100,-- Euro pro Werktag).

- Outgoing:

Reisekostenzuschuss:

Einmalig bis zu 1.500,- Euro, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Zielortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare² Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

Aufenthaltskosten: (nur wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht)

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: bis 7 Werktage max. 100 € pro Werktag).

Zuschuss zu den Sachkosten:

²Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

Allfällige projektrelevante Sachkosten (z.B. Verbrauchskemikalien bei Laborversuchen) bis zu 1.500, -- Euro

b) Durchführung von Kooperationsprojekten:

- Incoming:

Monatliches Stipendium

- Doktoratsstudierende: bis zu 1.250,-- Euro pro Monat (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 12 Werktage 100,-- Euro pro Werktag, danach die volle Stipendienhöhe).
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: bis zu 1.400,-- Euro pro Monat. (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 14 Werktage 100 € pro Werktag, danach die volle Stipendienhöhe).

Reisekostenzuschuss:

- nur bei Entwicklungsforschung: bis max. 1.500,- Euro pro Stipendium abhängig von der Entfernung des jeweiligen Zielortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für Reisen zu Forschungszwecken für das günstigste zumutbare²⁾ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

- Outgoing:

Reisekostenzuschuss:

bis maximal 1.500,- Euro pro Stipendium, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Zielortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare²⁾ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort anerkannt.

Monatliches Stipendium:

Gilt ausschließlich für den Fall, dass österreichische und/oder die ausländische Institution keine Finanzierung/Kostenübernahme bereitstellen können.

- Doktoratsstudierende bis zu bis zu 1.250,-- Euro pro Monat (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 12 Werktage bis zu 100,-- Euro pro Werktag, danach die volle Stipendienhöhe).
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: bis zu 1.400,-- Euro pro Monat. (bei kürzeren Aufenthalten anteilmäßig wie folgt reduziert: bis 14 Werktage 100,-- Euro pro Werktag, danach die volle Stipendienhöhe)

Zuschuss zu den Sachkosten:

Allfällige projektrelevante Sachkosten (z.B. Verbrauchskemikalien bei Laborversuchen) bis zu 3.000,-- Euro gegen Vorlage von Originalbelegen.

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten sowie die Sachkosten die Förderung übersteigen. Zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Daher haben Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Für den Fall, dass auch andere Förderungen/Finanzierungen gewährt werden, oder allfällige Einnahmen z.B. Gehalt gegeben sind, reduziert sich die Förderung aus dieser Sonderrichtlinie gegebenenfalls entsprechend. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-) Rückzahlung der österreichischen Förderung.

c) Sommerkollegs

Förderbar sind die von den Universitäten oder Fachhochschulen für die Organisation und Durchführung von Sommerkollegs getragenen Kosten. Anerkannt werden dabei folgende Kosten (pro teilnehmendem Studierenden bzw. teilnehmender Studierender):

Reisekosten:

Einmalig bis zu 1.500,- Euro, abhängig von der Entfernung des jeweiligen Zielortes. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare³ Verkehrsmittel zwischen dem jeweiligen Zielort und dem in der Bewerbung genannten Wohnort. Bei der Bemessung werden die Beiträge der ausländischen Partner berücksichtigt.

³ Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Doktoratsstudierende zumutbar. Bis 7 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zumutbar.

Aufenthaltskosten:

Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende: bis zu 1.250,-- Euro pro Monat. Bei der Bemessung werden die Beiträge der ausländischen Partner berücksichtigt.

Kurskosten (Lehrhonorare, Anmietung von Vortragsräumlichkeiten, Lehrmaterialien):

Einmalig bis zu 1.000,- Euro

Einnahmen z.B. aus Teilnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Sponsoring o.ä. und zusätzliche Förderungen gleich an Art und Umfang sind dem Förderungsgeber offen zu legen und reduzieren die Förderung aus dieser Sonderrichtlinie. Daher haben die Anträge einen Finanzierungsplan zu enthalten. Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung der Förderung.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.2 Zumutbare Eigenleistung

a + b) Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen, daher hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer oder die Institution an der er/sie beschäftigt ist durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen. Dies ist mit Ausnahme der Gehaltskosten im Finanzierungsplan genau darzustellen.

Bei den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern anfallende Verwaltungskosten sind als Eigenleistung anzusehen und werden nicht abgegolten.

- c) Bei den Sommerkollegs ist ein Selbstbehalt (Teilnahmegebühr) von 150,-- bis zu 500,-- Euro zu bezahlen. Diese Selbstbehalte werden bei der Bemessung der Höhe der Förderung berücksichtigt. Dies ist im Finanzierungsplan genau darzustellen.

Bei den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern anfallende Verwaltungskosten sind als Eigenleistung anzusehen und werden nicht abgegolten.

VI. Förderbare Kosten

Die Gewährung der Förderungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die österreichische oder die ausländische Institution für das beantragte Vorhaben keine Finanzierung bereitstellt bzw. bereitstellen kann.

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind förderbar:

- a) Anbahnung von Kooperationsprojekten:

Reisekosten

Aufenthaltskosten (= Unterkunft)

Sachkosten sofern zur Zielerreichung erforderlich

- b) Durchführung von Kooperationsprojekten:

Reisekosten

Aufenthaltskosten (= Unterkunft, Verpflegung)

Sachkosten sofern zur Zielerreichung erforderlich

- c) Sommerkollegs

Kosten (abzüglich der Einnahmen und Förderungen) für die Organisation und Durchführung von Sommerkollegs:

Reisekosten

Aufenthaltskosten (Unterkunft, Verpflegung)

Kurskosten (Lehrhonorare, Anmietung von Vortragsräumlichkeiten, Lehrmaterialien)

Die näheren Regelungen, welche Kosten in welchem Programm gefördert werden, sind der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at/ zu entnehmen.

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD (Österreichische Austauschdienst) – GmbH
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
www.oead.at

VII.2 Ansuchen

Ansuchen sind ausschließlich elektronisch bei der OeAD-GmbH möglich. Das Ansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten – wobei nur jeweils spezifische Punkte für die förderbaren Leistungen gelten:

- Bezeichnung des Antragstellers (Universität / Fachhochschule / Forschungseinrichtung)
- Daten der kooperierenden Institutionen
- Personengrunddaten (der für die Universität / Fachhochschule / Forschungseinrichtung handelnden Person)
 - Bereits erreichte Studienabschlüsse
 - Publikationen
 - Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte
 - Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)

- Allfällige bisherige akademische Berufserfahrung
- Aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Sprachkenntnisse
- Anzahl und Daten aller Projektteilnehmer (Österreich/Partnerland) inkl. ihrer Aufgaben im Projekt
- Folgenabschätzung, geplantes Monitoring und Ausstiegsstrategie
- Beschreibung des geplanten Vorhabens (Kooperation, Sommerkolleg)
- Zeitplan
- Daten der geplanten Aufenthalte in Österreich und im Partnerland
- Mehrwert für Österreich?
- Mehrwert für die Institution?
- Bezug zur Internationalisierungsstrategie der Institution
- Für Entwicklungsforschung: Bezug zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)
- Finanzierungsplan (inkl. aller Kosten wie z.B. Reisekosten, Unterkunftskosten, Kurskosten, Finanzierungsanteil des Kooperationspartners)
- Um welche Art der Kooperation handelt es sich (Anbahnung, Durchführung)? Wie lange wird der Aufenthalt beim Kooperationspartner voraussichtlich dauern?
- Kooperationsprojekte: geplanter Aufenthalt: was sollen die Begünstigten im Rahmen der Kooperationsprojekte forschen bzw. künstlerisch arbeiten?
 - Was konkret werden sie im Zielland im Rahmen des Kooperationsproj. tun?
 - Wie wollen Sie das Kooperationsvorhaben durchführen, welche Methoden wollen Sie anwenden?
 - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung Ihres Forschungszieles vorgesehen?
 - Wo wollen Sie das Kooperationsvorhaben durchführen?
 - Warum wurde dieser Kooperationspartner ausgewählt?
 - Welche wissenschaftlichen, künstlerischen und persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen müssen die Begünstigten der Kooperationsprojekte haben?

- Einbeziehung von Stakeholdern in die Projektumsetzung. Geplante Reflexions- und Feedbackaktivitäten während und nach der Projektumsetzung
 - Entwicklungsgeschichte der aktuellen institutionellen Kooperation
 - Institutionelle Unterstützung (des Managements) aller Partnerorganisationen
 - Nachhaltigkeit der Kooperation und Darstellung geplanter möglicher Folgeeinreichungen
 - Zusätzliche Angaben
- Sommerkollegs (Ziele, Zeitplan, Methoden)
 - Indikator/en für die Zielerreichung
 - Bewerben Sie sich gleichzeitig um eine andere Förderung?

VII.3 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle.

2. Schritt: Prüfung der Plausibilität des Antrages insgesamt durch eine vom BMBWF bestellte Expertinnen- und Expertenkommission.

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

3. Schritt: Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission. Diese prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- a + b) Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten:
 - Antragsteller und Antragstellerin (die für die Universität/
Fachhochschule/Forschungseinrichtung handelnde Person):
 - Bisherige wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre, Forschung oder
Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten

- Bisherige Erfahrungen in internationalen Kooperationen
 - Besteht für das geplante Kooperationsprojekt ein Bedarf?
 - Bewertung des Mehrwertes für die antragstellende Institution.
 - Bewertung des Mehrwertes für Österreich.
 - Stimmigkeit mit der Internationalisierungsstrategie der Institution.
 - Stimmigkeit mit der Strategie des BMBWF
 - Was ist das Ziel des Kooperationsprojekts
 - Wurden bereits Vorarbeiten zur Erreichung des Ziels geleistet (wenn ja, welche?)
 - Wissenschaftliche Qualität und Projektdesign
 - Für Entwicklungsforschung: Relevanz, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung bzw. zur Analyse globaler und/oder Lösung regionaler Herausforderungen
 - Verwertung, Reichweite und Nachhaltigkeit der Ergebnisse
 - Qualität der Zusammenarbeit und Partnerschaft
 - Angemessenheit und Effektivität der Kosten
 - Durchführbarkeit des Vorhabens und Angemessenheit der wissenschaftlichen Methode
 - Plausibilität der beschriebenen weiterführenden Kooperation
 - Teilnahme von weiblichen und jungen Forschenden
 - wurden bereits in vergleichbarer Konstellation zwei Anträge zur Anbahnung von Kooperationsprojekten bewilligt, dann liegt ein Ablehnungsgrund vor
 - wurde bereits in vergleichbarer Konstellation ein Antrag zur Durchführung von Kooperationsprojekten bewilligt, liegt ein Ablehnungsgrund vor
- c) Sommerkollegs
- Besteht für das geplante Sommerkolleg ein Bedarf?
 - Was ist das Studienziel des Sommerkollegs?
 - Bewertung des Mehrwertes für die Studierenden.
 - Stimmigkeit mit der Internationalisierungsstrategie der veranstaltenden Institution.

- Stimmigkeit mit der Strategie des BMBWF

4. Schritt: Prüfung des Finanzplanes durch die Abwicklungsstelle

VII.4 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der von der Abwicklungsstelle einberufenen Expertinnen- und Expertenkommission entscheidet das BMBWF und legt auf Basis der Prüfung des Finanzplanes durch die Abwicklungsstelle die Förderhöhe fest. Im Falle des WTZ-Programms entscheidet die mit dem Partnerland eingerichtete Gemischte Kommission (zusammengesetzt aus BMBWF, BMEIA (bei Staatsverträgen) und dem jeweiligen Partnerministerium) auf Basis der Evaluierungsergebnisse in beiden Ländern, wobei die Entscheidung soweit möglich auch digital durchgeführt wird.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten:

Der Antragsteller / die Antragstellerin (die für die Universität / Fachhochschule / Forschungseinrichtung handelnde Person) hat nach Aufforderung der OeAD-GmbH die ausgewählten Begünstigten der Förderung bekannt zu geben. Sofern die formalen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und diese auch inhaltlich dem Antrag auf Förderung entsprechen, erfolgt keine weitere Prüfung der Begünstigten durch die OeAD-GmbH mehr.

Dann hat die OeAD-GmbH an die nominierten Begünstigten der Kooperationsprojekte ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die nominierten Begünstigten müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die nominierten Begünstigten kommt der Förderungsvertrag zustande.

Wenn der Kooperationspartner keine Finanzierung bereitstellt (aus welchem Grund auch immer), kann auch Österreich die Förderzusage zurückziehen. Davon ausgenommen ist das Programm für Entwicklungsforschung, da auch die Reisekosten der Incoming Forschenden von österreichischer Seite getragen werden.

Sommerkollegs

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die Abwicklungsstelle an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber (Universität oder Fachhochschule) ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

VII.5 Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bei Kooperationsprojekten: Bezeichnung des Begünstigten (= Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmers) mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum
- Bei Sommerkollegs: Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers (Universität bzw. Fachhochschule)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- Genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,

- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt bedarfsgerecht auf ein Konto des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin.
- Hinweis auf Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Weitere Punkte im Förderungsvertrag:

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den ARR 2014 (§§ 24 Abs. 2 Z 2 und 27 ARR 2014) zu entsprechen.
- Bei Kooperationsprojekten und bei Sommerkollegs ist der Förderwerber (die für die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung handelnde Person) verpflichtet, unmittelbar nach Durchführung die Abrechnung und den Abschlussbericht vorzulegen. Erst danach wird die letzte Stipendienrate ausgezahlt.
- Bei Projekten, die länger als ein Jahr laufen, ist nach der Hälfte der Projektlaufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben. Danach ist ein neuer Zeitplan schriftlich zu vereinbaren. Jedenfalls ist nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ein Zwischenbericht vorzulegen.
- Werden Probleme bei der Projektzielerreichung nicht umgehend bekannt gegeben oder die o.a. Berichte nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht bzw. die ihm oder ihr nachträglich gewährt werden.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung- und Rückforderung der Förderung finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Zusätzlich bei Kooperationsprojekten:

- Bei der Durchführung von Kooperationsprojekten ist die Anwesenheit am Forschungsort vorausgesetzt, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor. In den Programmteilen „WTZ“ und Entwicklungsforschung sind Forschungsaufenthalte in beiden Partnerländern verpflichtend.
- Reisekostenzuschuss, Aufenthaltskostenzuschuss (Unterkunft) und Sachkostenzuschuss können nur durch Vorlage von Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Diese werden von der OeAD-GmbH entweder einbehalten oder teilentwertet, kopiert und zurückgegeben. Nach der entsprechenden Abrechnung erfolgt die Auszahlung.
- Stipendien werden in monatlichen Raten durch die OeAD-GmbH an den Begünstigten bzw. die Begünstigte (= Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerin) ausbezahlt.

Zusätzlich bei Sommerkollegs

- Die Auszahlung der Fördergelder bei Sommerkollegs erfolgt zu 75% nach Abschluss des Förderungsvertrags und die Restzahlung nach Vorlage und Abnahme der Abrechnung und des Abschlussberichtes.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.4.2019 in Kraft und gilt 3 Jahre lang.

Sachbearbeiter:

AL Dr. Christoph Ramoser

Telefon: 53120-6791

Christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

Dr. Felix Wilcek

Telefon: 53120-6059

felix.wilcek@bmbwf.gv.at

AL Mag. Heribert Buchbauer

Telefon: 53120-7150

heribert.buchbauer@bmbwf.gv.at

Dr. Christian Gollubits

Telefon: 53120-7132

christian.gollubits@bmbwf.gv.at